

Infoservice Abfallrecht – Gewinnungsabfallverordnung

Am 16. Juli 2009 ist die Gewinnungsabfallverordnung (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG“ vom 27. April 2009) in Kraft getreten.

Die Gewinnungsabfallverordnung regelt die Anforderungen an den Umgang mit Abfällen, die bei der Gewinnung von Bodenschätzen anfallen („Gewinnungsabfälle“) und richtet sich an Betriebe, die nicht der Bergaufsicht unterliegen und Bodenschätze wie Sand, Kies und Erde abbauen. Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, wurden entsprechende Anforderungen bereits im Jahr 2008 durch die Änderung der Allgemeinen Bundesbergverordnung festgelegt.

Die Verordnung richtet sich an

- Erzeuger von Gewinnungsabfällen (z.B. Kiesgrubenbetreiber) und
- Betreiber von Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle (z.B. Deponiebetreiber).

Zentrale Elemente der Gewinnungsabfallverordnung sind

- die Verpflichtung des Abfallerzeugers zur Aufstellung eines **Abfallbewirtschaftungsplans** und
- weitere auf die Eigenart der Bodenschatzgewinnung zugeschnittene Regelungen für die Betreiber von Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle, insbesondere **technische und betriebliche Anforderungen, Sicherheitsleistungen, Notfallpläne, Genehmigungspflichten**.

Zu beachten ist, dass entsprechende Anforderungen zum Teil auch bereits auf Grund der bisherigen Rechtslage für Abgrabungen bestanden (z.B. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Abtragungsgesetze). Für die Adressaten der Gewinnungsabfallverordnung empfiehlt es sich, eine genaue Analyse der Verordnung vorzunehmen, um die zusätzlichen, neuen Anforderungen zu identifizieren.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der bestehende Abfallbegriff des KrW-/AbfG durch die Gewinnungsabfallverordnung nicht geändert wird. Soweit z.B. Stoffe, die bei dem Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen anfallen, zur Wiedernutzbarmachung verwendet werden, stellen diese Stoffe in vielen Fällen bereits keinen Abfall dar, so dass sie von vornherein nicht in den Anwendungsbereich der Gewinnungsabfallverordnung fallen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 27. August 2009

gez.
Dr. Lutz Krahnfeld